

Betr.: 5002-02 N 36/2010
5000-03
5017-03-2-01-03
5018-03-5-02

Vfg.

**Ermittlung der angemessenen Heizkosten gem. §§ 22 I SGB II anhand des Heizkostenspiegels
Aufhebung des Rundschreibens 10/2007**

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 18/2010 vom 12.07.2010 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler:

50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8
5012, 5015,
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5028
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 50496, 50497, 50498, 50499,
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567,
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627, 50628
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678,
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715,
50716, 50717, 50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,
50805, 50806, 50807

3. Zur Kenntnis
Dezernat C,
Referat 03

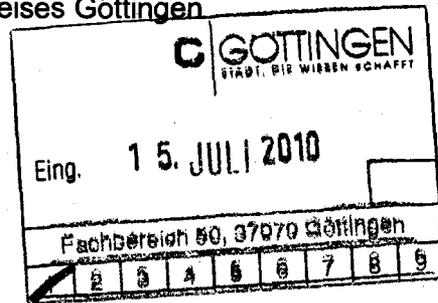
4. Zum Vorgang

Göttingen, den 19.07.2010
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An alle Heranziehungsgemeinden und
Jobcenter des Landkreises Göttingen
- Stadt Göttingen -



Amt für Arbeit und Qualifizierung

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
56.1 / 50 11 00

thematisch hier nur relevant:
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

Göttingen
12.07.2010

Rundschreiben Nr. 18 / 2010 – SGB II

**Ermittlung der angemessenen Heizkosten gem. §§ 22 I SGB II anhand des Heizkostenspiegels
Aufhebung des Rundschreibens 10/2007**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in den letzten Monaten wurden im Bereich der Heizkosten seitens der Rechtsprechung grundlegende Entscheidungen getroffen, an die die Rechtsauffassung des Landkreises Göttingen anzupassen ist.

1) Beurteilung der angemessenen Heizkosten anhand des Heizkostenspiegels

Mit Urteil vom 02.07.2009 (Az: B 14 AS 36/08 R) hat das BSG wie folgt entschieden:

„Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizverhalten ist auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher [...] signifikant überschreiten [...]

Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes ist nach Ansicht des BSG der kommunale bzw. – wenn ein solcher nicht vorliegt – der bundesweite Heizkostenspiegel heranzuziehen. Der Grenzwert, den der Senat zu Grunde legt, ist das Produkt aus dem Wert, der nach dem Heizkostenspiegel auf „extrem hohe“ Heizkosten - bezogen auf den jeweiligen Energieträger (öl-, erdgas- oder fernwärmebeheizte Wohnung) - hindeutet, und dem Wert der für den Haushalt des Leistungsempfängers abstrakt angemessenen Wohnfläche [...]

Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass die vom Senat gewählte Grenze bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigt. [...] Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientieren, dürften dabei typischerweise auf älteren Wohnraum mit einem

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 - 588
eMail info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden. Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. Es obliegt in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.“

In seiner Sitzung am 16.06.2010 hat der Kreistag beschlossen, o.g. BSG-Rechtsprechung entsprechend umzusetzen. Der Beschluss lautet: „Der Landkreis Göttingen erstattet die Heizkosten für SGB II – EmpfängerInnen in tatsächlicher Höhe, eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen wird jedoch nicht erstattet, daher werden im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten nur bis zu einer Obergrenze erstattet. Diese errechnet sich aus dem Produkt des Wertes für „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger aus dem kommunalen Heizkostenspiegel (bzw. Bundesheizkostenspiegel in Gemeinden, in denen es diesen nicht gibt) mit der abstrakt angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern). Liegen die tatsächlichen Heizkosten darüber, obliegt es der/dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum ihre/seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.“

Damit ergibt sich folgende Grundformel: **abstrakt angemessene Wohnfläche x rechte Spalte des Heizkostenspiegels = maximal angemessene Heizkosten**

2) Anwendung des Heizkostenspiegels

Demnach ist bei der Frage, welche Heizkosten im Rahmen von § 22 Abs. 1 SGB II gewährt werden können, künftig der Bundesheizkostenspiegel anzuwenden. Ein kommunaler Heizkostenspiegel existiert im Landkreis Göttingen nicht. Die Werte der Bundesheizkostenspiegel der Jahre 2005 bis 2009 entnehmen Sie der Anlage 1. Der Heizkostenspiegel (2009) ist wie folgt aufgebaut:

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 7,00	7,00 – 10,20	10,21 – 13,90	> 13,90
	251 - 500	< 6,60	6,60 – 9,60	9,61 – 13,20	> 13,20
	501 - 1000	< 6,10	6,10 – 8,90	8,91 – 12,50	> 12,50
	> 1000	< 5,80	5,80 – 8,50	8,51 – 12,10	> 12,10
Erdgas	bis 250	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 16,20	> 16,20
	251 - 500	< 7,60	7,60 – 11,70	11,71 – 15,50	> 15,50
	501 - 1000	< 7,20	7,20 – 11,20	11,21 – 14,80	> 14,80
	> 1000	< 7,00	7,00 – 10,80	10,81 – 14,40	> 14,40
Fernwärme	bis 250	< 8,70	8,70 – 13,50	13,51 – 20,00	> 20,00
	251 - 500	< 8,20	8,20 – 12,90	12,91 – 19,20	> 19,20
	501 - 1000	< 7,80	7,80 – 12,30	12,31 – 18,40	> 18,40
	> 1000	< 7,50	7,50 – 12,00	12,01 – 17,90	> 17,90

Von Bedeutung ist zunächst der der jeweiligen Heizung zugrunde liegende Energieträger (Heizöl, Erdgas oder Fernwärme) sowie derjenige Wert, der im Heizkostenspiegel „zu hohe“ Heizkosten ausweist, also die rechte Spalte. Weiter ist die Gesamtgebäudefläche zu beachten. Nach dieser richtet sich die maßgebliche Zeile des Heizspiegels (100 - 250 m², 251 - 500 m² etc.). Die in comp.ASS hinterlegte **Mietbescheinigung** wurde bereits entsprechend **angepasst** und mit Rundmail vom 21.05.2010 an alle Gemeinden und Jobcenter versandt.

Beispiel: Frau und Herr Meier leben in einer 60 m²-Wohnung in einem großen Wohnblock mit Gesamtfläche von 1500 m². Ihre tatsächlichen Heizkosten betragen 85 € monatlich. Die Heizung wird mittels Fernwärme betrieben.

Der Heizkostenspiegel für das Jahr 2009 weist bei Fernwärme und einer Gebäudefläche von über 1000 m² „zu hohe“ Heizkosten von 17,90 € pro m² Wohnfläche aus. Bei der angemessenen Wohnfläche von 60 m² ergibt dies angemessene Heizkosten von bis zu 17,90 € x 60 m² = 1074 € jährlich, also 89,50 € monatlich (bei Abrechnung in 12 Monaten). Die Heizkosten der Eheleute Meier sind damit angemessen.

3) **Kein Warmwasser in den Werten des Heizkostenspiegels**

Die mit Hilfe des Heizkostenspiegels errechneten angemessenen Heizkosten stellen **reine Heizkosten** dar und **enthalten damit keine Warmwasserkosten**.

4) **Rechtsfolge bei Überschreiten des Grenzwertes**

Wird der Grenzwert nach dem Heizkostenspiegel überschritten, kann grundsätzlich vom Vorliegen unangemessener Heizkosten ausgegangen werden. In diesem Fall unterliegt die Frage, ob unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt, nicht mehr der Beweislast des Leistungsträgers. Vielmehr ist der Leistungsempfänger in der Pflicht, konkret vorzubringen, warum seine Heizkosten über dem Grenzwert liegen, aber dennoch als angemessen anzusehen sind. Es tritt also eine **Beweislastumkehr** ein.

In diesem Fall sind **vorläufig nur diejenigen Kosten zu gewähren, die der Heizkostenspiegel ausweist. Weiter ist der Hilfeempfänger anzuhören**, warum seine Heizkosten derart hoch, aber dennoch angemessen sein sollen. Zu diesem Zweck wird der **Textbaustein** „Belehrung Nebenkosten“ in comp.ASS um die Belehrung und Anhörung des Hilfeempfängers bei Vorliegen unangemessener Heizkosten **ergänzt** und entsprechend in „**Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten**“ umbenannt. Sie finden den Textbaustein in der Anlage 2.

Können keine Tatsachen vorgetragen werden, die auf einen erhöhten Wärmebedarf hindeuten, ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Heizkosten unangemessen sind. Bringt der Leistungsempfänger jedoch individuelle Gründe vor, warum seine Heizkosten trotz Überschreitens des Grenzwertes angemessen sein sollen, muss durch die Sachbearbeitung geprüft werden, ob in diesem Einzelfall die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden können. Dabei wird es sich um **seltene Ausnahmefälle** handeln, bei deren Beurteilung die Fachaufsicht gern Hilfe leistet.

Beruhend die exorbitant hohen Heizkosten hingegen auf **baulichen Mängeln**, wird allgemein ein **Anspruch des Mieters gegen den Vermieter** vorliegen. Es können nur die nach dem Heizkostenspiegel angemessenen Kosten übernommen werden. Die durch die Mängel verursachten Heizkosten über dem Wert des Heizspiegels muss der Vermieter tragen.

Oftmals werden Leistungsempfänger angeben, aufgrund **Krankheit** einen gesteigerten Wärmebedarf und dadurch erhöhte Heizkosten zu haben. Das Gesundheitsamt kann hier oft wenig Hilfe leisten, da es sich bei dem Wärmebedarf der erkrankten Person um ein rein subjektives Bedürfnis handelt.

Grundsätzlich kann bei Krebserkrankungen, HIV, Multiple Sklerose und ähnlich schweren Krankheiten im akuten fortgeschrittenen Stadium bzw. bei schweren Verläufen ein gesteigertes Wärmebedürfnis der Grund für erhöhte Heizkosten sein, welche nach Prüfung ggf. übernommen werden können. Die erhöhten Heizkosten müssen aber in der Krankheit begründet sein. Entstehen

diese (auch) aufgrund zu großer Wohnfläche oder baulicher Mängel, können nur die angemessenen Kosten übernommen werden. Gleiches gilt bei einem gutartigen Krankheitsverlauf.

5) Umsetzung

Die o.g. Rechtsauffassung des BSG gilt auch für vergangene Zeiträume. Daher muss in Widerspruchsverfahren oder bei Überprüfungsanträgen entsprechend zurückgerechnet werden. Diesbezüglich sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass der Landkreis Göttingen mittels seiner bisherigen Berechnungstabellen (besonders beim ältesten Baujahr) häufig bereits mehr Heizkosten gewährt hat als der Heizkostenspiegel ausweist. Bezüglich dieser „Überzahlungen“ haben die Hilfeempfänger jedoch Vertrauensschutz, so dass eine Rückforderung nicht erfolgen kann.

Der Heizkostenspiegel ist bezüglich der laufenden Heizkostenabschläge künftig bei jedem Folgeantrag, spätestens bei der Vorlage der Endabrechnungen anzuwenden. Es sollen keine umfassenden Rückrechnungen in sämtlichen Fällen erfolgen.

Es kann bei der Berechnung laufender Abschläge und aktueller Heizkostennachzahlungen immer nur der aktuellste Heizkostenspiegel Grundlage für die Berechnung sein. Wird später ein neuer Heizkostenspiegel herausgegeben, soll im Nachhinein keine automatische Korrektur in sämtlichen Fällen erfolgen. Eine Nachberechnung aufgrund des neuen Heizspiegels kann aber in erheblichen Fällen erfolgen.

Bei Widerspruchsverfahren und Überprüfungsanträgen ist hingegen der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltende Heizkostenspiegel anzuwenden.

Die Vorprüfgrenze des Rundschreibens 05/2009 entfällt grundsätzlich. Bei Flüssiggas und Festbrennstoffen kann sie nach wie vor genutzt werden, wenn sie eine Erleichterung darstellt.

6) Heizkosten bei unangemessenen Wohnflächen

Das BSG hat in o.g. Urteil weiter entschieden: *„Soweit die Beklagte die Heizkostenvorauszahlungen der Kläger nur in dem Verhältnis als angemessen anerkannt hat, in dem die abstrakt angemessene Wohnungsfläche zur tatsächlichen Wohnungsfläche steht, ist dies mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Heizkosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. [...] Dem Hilfebedürftigen ist es grundsätzlich möglich, eine (unangemessene) Wohnung [...] trotz ihrer Größe [...] durch sparsames Heizverhalten oder auf Grund der überdurchschnittlichen Energieeffizienz der Wohnung auch zu angemessenen Kosten zu beheizen.“*

So ist es nicht mit der Produkttheorie vereinbar, dass der Träger grundsätzlich Heizkosten nur in dem Verhältnis gewährt, in dem die angemessene Wohnfläche zur tatsächlichen Wohnfläche steht. Dies bedeutet aber nicht, dass in Fällen, in denen die Wohnfläche zu groß, aber die Miete derart niedrig ist, dass die Wohnung im Rahmen der Produkttheorie als angemessen betrachtet wird, immer die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen sind.

Vielmehr ergibt das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem Wert der rechten Spalte des Bundesheizkostenspiegels allgemein die Obergrenze der als angemessen anzusehenden Heizkosten. Leben die Hilfeempfänger also auf einer unangemessen großen Wohnfläche, sind Ihnen diejenigen Heizkosten zu gewähren, die auch in einer angemessen großen Wohnung zu gewähren wären (und nicht nur diejenigen Kosten, die sich heruntergebrochen auf die

angemessene Fläche ergeben. Andernfalls könnten die Hilfeempfänger noch so sparsam heizen und würden dennoch nie die tatsächlichen Heizkosten erhalten.)

D.h. für unangemessene Wohnflächen werden keinerlei Heizkosten gewährt, auch nicht für die Hälfte der unangemessenen Fläche, wie dies früher gemäß Rundschreiben 10/2007 für bestimmte Wohnungen vertreten wurde. Dieses Rundschreiben verliert somit seine Gültigkeit.

7) Angemessenheitsprüfung einer Wohnung immer ohne Berücksichtigung von Heizkosten

Dies wird noch deutlicher durch folgende Aussage des BSG in o.g. Entscheidung: „**Die Angemessenheitsprüfung (bezüglich der Heizkosten) hat dabei, anders als von der Beklagten hier vorgenommen, getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen.**“

Während das Rundschreiben 10/2007 bei zu großen, aber günstigen Wohnungen bei der Prüfung der Angemessenheit noch auf die Summe von Unterkunftskosten und Heizkosten abgestellt hat, macht das BSG nunmehr deutlich, dass es darauf nicht ankommt.

Ist die Bruttokaltmiete einer Wohnung angemessen, ist die Wohnung – unabhängig von den Heizkosten – insgesamt als angemessen zu betrachten, auch wenn die Wohnfläche derart groß ist, dass erhöhte Heizkosten entstehen können. Dies geht jedoch nicht zu Lasten des Trägers, weil die Heizkosten einzig und allein aufgrund der abstrakt angemessenen Wohnfläche gewährt werden.

8) weitere Anwendung der Berechnungstabellen bei Flüssiggas und Festbrennstoffen

Werte für Flüssiggas und Festbrennstoffe sind im Bundesheizkostenspiegel nicht aufgeführt. Bei solchen Heizungen ist weiterhin auf die Exceltabellen zurückzugreifen.

Dem jährlichen Bundesheizkostenspiegel beigelegt ist ein Fragebogen, anhand dessen die Daten für den Heizspiegel erhoben werden. Erfragt werden das Vorliegen einer Wohnung oder eines Eigenheimes, das Baujahr des Gebäudes und der Heizung, die Art des Brennmaterials, die beheizte Fläche, die Warmwasserbereitung, wärmetechnische Modernisierungen und das Vorliegen eines Energieausweises.

Dabei wird deutlich, dass hier dieselben Faktoren berücksichtigt werden, die auch den Exceltabellen zur Heizkostenberechnung im Landkreis Göttingen zu Grunde lagen. Zusätzlich werden in den Exceltabellen Daten verarbeitet, die im Heizkostenspiegel keinerlei Berücksichtigung finden, so vor allem die aktuellen Preise der Versorger.

Auch eine stichprobenartige Prüfung von Einzelfällen zeigte, dass die kreiseigenen Berechnungstabellen oft weitaus höhere Heizkosten als angemessen ausweisen als der Bundesheizkostenspiegel. Dies lässt darauf schließen, dass der Landkreis Göttingen in den vergangenen Jahren bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten anhand der kreiseigenen Exceltabellen bereits grundsätzlich nach der Rechtsauffassung des BSG entschieden hat.

9) Winterbrand

Die aktuelle Rechtsprechung bezieht sich grundsätzlich auf jährlich angemessene Heizkosten und gilt damit uneingeschränkt auch für Winterbrandbeihilfen. Diesbezüglich ist das übliche Verfahren – zuletzt dargestellt im Rundschreiben 33/2009 – beizubehalten. Winterbrandbeihilfen können, soweit sich innerhalb der Heizperiode ein weiterer Bedarf ergibt, mehrfach gewährt werden. **Die Höhe der Winterbrandbeihilfe, die innerhalb einer Heizperiode jedoch maximal gewährt werden darf, ist gedeckelt durch den Grenzwert aus dem Heizkostenspiegel.**

Begehren Hilfeempfänger **mitten in der Heizperiode erstmalig Leistungen für Winterbrand**, ist auch weiterhin das bisherige Verfahren beizubehalten und die Berechnungstabelle „Berechnung angemessene Winterbrandbeihilfe – Antrag verspätet“ zu nutzen. Hier ist der zu gewährende Betrag gedeckelt durch o.g. Grenzwert nach dem Heizkostenspiegel, welcher im Verhältnis zum bereits verstrichenen Teil der Heizperiode zu ermitteln ist.

Beispiel: Die Eheleute Meier beantragen zum 15.12. des Jahres erstmalig Leistungen nach dem SGB II und erklären, dass kein Brennmaterial für ihr Eigenheim mehr vorhanden ist. Nach dem Heizkostenspiegel ergeben sich jährliche angemessene Heizkosten von 1074 €. Da der Antrag hier erst zum 15.12. erfolgte, sind angemessene Heizkosten nur noch für 4,5/7 der Heizperiode zu gewähren, da vor Antragstellung bereits 2,5 Monate der Heizperiode verstrichen waren.

Hier darf die maximal zu gewährende Winterbrandbeihilfe also den Betrag von 4,5/7 von 1074 €, also $4,5 : 7 \times 1074 \text{ €} = 690,43 \text{ €}$ nicht übersteigen. Auch hier ist zu beachten, dass darin keine Warmwasserkosten enthalten sind. Beantragen die Eheleute außerhalb der Heizperiode Kosten für Brennmaterial, kommt nur noch ein Bedarf für Warmwasser in Betracht. Hierfür kann ggf. ein Darlehen gem. § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

10) Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern

Mit Urteil vom 19.9.2008, B 14 AS 54/07 R hat das Bundessozialgericht weiter Folgendes entschieden: **„Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten [...] Aus diesem Grund sind auch nicht die für Hauseigentum, sondern die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 22 SGB II zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beurteilung der angemessenen Heizkosten.“**

Bislang bestand im Landkreis Göttingen gem. **Rundschreiben 20/2007** die Rechtsauffassung, dass „bei einem Eigenheim bis zur angemessenen Wohnfläche einer Mietwohnung die vollen angemessenen Heizkosten übernommen werden. **Für die Wohnflächen von Eigenheimen, die die angemessenen Flächen einer Mietwohnung übersteigen, sind die angemessenen Heizkosten je m² zu 50 % zu Grunde zu legen.“**

Diese Regelung ist durch die aktuelle Rechtsprechung des BSG **ungültig** geworden. **Eigentümer und Mieter sind hinsichtlich der Berechnung der angemessenen Heizkosten vollständig gleich zu behandeln. Es werden damit für unangemessene Wohnflächen keine hälftigen Heizkosten mehr gewährt.** Entsprechend ist einheitlich nur noch die Exceltabelle „Berechnung angemessene Heizkosten“ zu nutzen. Die Berechnungstabelle „Berechnung angemessene Heizkosten – Eigenheim“ ist **nicht** mehr zu verwenden.

11) Kostensenkungsverfahren gem. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II gilt auch für Heizkosten

Des Weiteren hat das BSG in seinem Urteil vom 19.09.2009 (Az: B 14 AS 54/07 R) entschieden, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II auch auf die Heizkosten anwendbar ist:

„Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie danach als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Beklagte weist zwar zu Recht darauf hin, dass in der Vorschrift nur von Aufwendungen für die Unterkunft die Rede ist. [...] Der Umkehrschluss aus dem Wortlaut der Vorschrift steht aber im Widerspruch zu ihrem Sinn und Zweck. Sie enthält eine Zumutbarkeitsregelung, mit der verhindert werden soll, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben. [...] Zu dem Grundbedürfnis "Wohnen", das von § 22 SGB II geschützt wird gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur.

Wenn der Grundsicherungsträger für die "Schonfrist" von sechs Monaten unangemessene Kosten für eine Wohnung tragen muss, folgt hieraus notwendig, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für diese Wohnung im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu übernehmen sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen. Einschränkungen könnten sich allenfalls aus einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ergeben...“

D.h. das Kostensenkungsverfahren, welches bislang nur bezüglich der Bruttokaltmiete durchgeführt wurde, ist auch künftig in der üblichen Verfahrensweise durchzuführen, muss nunmehr aber unangemessen hohe Heizkosten mit einbeziehen. Entsprechend wurden der Textbaustein „Belehrung Nebenkosten“ sowie die Vorlage für das Hinweisschreiben „LSB_unangemessene Kosten der Unterkunft“ von hier aus angepasst. Sie finden diese in der Anlage 2 und 3.

Bitte beachten Sie, dass das BSG ausdrücklich entschieden hat, dass die tatsächlichen Heizkosten gem. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II

➤ nur im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu gewähren sind

Das bedeutet: Ist die Wohnung von der Bruttokaltmiete und/oder der Wohnfläche her unangemessen, sind die Heizkosten nur in der Höhe zu übernehmen, die für diese Wohnung angemessen sind.

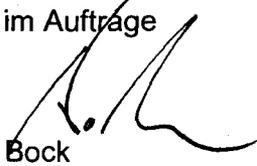
Beispiel: Herr und Frau Meier stellen erstmalig einen Antrag auf SGB II – Leistungen. Die Eheleute leben auf 90 m², ihre Unterkunfts-kosten sind unangemessen. Gem. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind die unangemessenen Kosten für die Unterkunft bis zu 6 Monate zu übernehmen. Heizkosten dürfen nur bis zu derjenigen Höhe übernommen werden, die für eine Wohnfläche von 90 m² angemessen sind („diese Wohnung“). Übersteigen die Heizkosten das für diese Wohnung (90 m²) Angemessene, dürfen auch diese Kosten grundsätzlich nicht übernommen werden.

- und nur dann, wenn bereits die unangemessenen Unterkunftskosten für eine Schonfrist von bis zu 6 Monaten zu übernehmen sind

Ein von den Unterkunftskosten unabhängiges Kostensenkungsverfahren – allein hinsichtlich der Heizkosten – kommt damit nicht in Betracht. **Sind also die Unterkunftskosten angemessen und lediglich die Heizkosten sind unangemessen, ist nach dem Wortlaut des BSG kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.** Insofern liegt dann keine gem. § 22 Abs. 3 SGB II privilegierte Wohnung vor. Es sind nur die angemessenen Heizkosten – bezogen auf die abstrakt angemessene Wohnfläche – zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage


Bock

Anlage 1 - Heizkostenspiegel

siehe aktuelle Heizkostenspiegel!

Heizkostenspiegel 2005

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 8,30	8,30 – 11,50	11,50 – 19,40	> 14,90
	251 - 500	< 7,80	7,80 – 10,90	10,90 – 14,20	> 14,20
	501 - 1000	< 7,30	7,30 – 10,30	10,30 – 13,50	> 13,50
	> 1000	< 7,00	7,00 – 9,90	9,90 – 13,00	> 13,00
Erdgas	bis 250	< 8,30	8,30 – 12,00	12,00 – 16,00	> 16,00
	251 - 500	< 7,50	7,50 – 10,90	10,90 – 14,60	> 14,60
	501 - 1000	< 6,70	6,70 – 9,80	9,80 – 13,20	> 13,20
	> 1000	< 6,30	6,30 – 9,10	9,10 – 12,40	> 12,40
Fernwärme	bis 250	< 8,60	8,60 – 11,40	11,40 – 14,50	> 14,50
	251 - 500	< 8,00	8,00 – 10,70	10,70 – 13,70	> 13,70
	501 - 1000	< 7,50	7,50 – 10,10	10,10 – 12,90	> 12,90
	> 1000	< 7,10	7,10 – 9,70	9,70 – 12,50	> 12,50

Heizkostenspiegel 2006

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 8,40	8,40 – 11,90	11,91 – 15,80	> 15,80
	251 - 500	< 7,90	7,90 – 11,20	11,21 – 15,00	> 15,00
	501 - 1000	< 7,30	7,30 – 10,50	10,51 – 14,10	> 14,10
	> 1000	< 7,00	7,00 – 10,00	10,01 – 13,60	> 13,60
Erdgas	bis 250	< 8,70	8,70 – 13,00	13,01 – 17,80	> 17,80
	251 - 500	< 8,00	8,00 – 12,10	12,11 – 16,80	> 16,80
	501 - 1000	< 7,40	7,40 – 11,20	11,21 – 15,70	> 15,70
	> 1000	< 7,00	7,00 – 10,60	10,61 – 15,00	> 15,00
Fernwärme	bis 250	< 8,80	8,80 – 12,00	12,01 – 16,00	> 16,00
	251 - 500	< 8,20	8,20 – 11,30	11,31 – 15,10	> 15,10
	501 - 1000	< 7,50	7,50 – 10,50	10,51 – 14,20	> 14,20
	> 1000	< 7,10	7,10 – 10,10	10,11 – 13,70	> 13,70

Heizkostenspiegel 2007

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 8,00	8,00 – 11,30	11,31 – 15,10	> 15,10
	251 - 500	< 7,50	7,50 – 10,70	10,71 – 14,20	> 14,20
	501 - 1000	< 6,90	6,90 – 10,00	10,01 – 13,40	> 13,40
	> 1000	< 6,60	6,60 – 09,60	09,61 – 12,90	> 12,90
Erdgas	bis 250	< 8,30	8,30 – 12,20	12,21 – 16,70	> 16,70
	251 - 500	< 7,60	7,60 – 11,40	11,41 – 15,70	> 15,70
	501 - 1000	< 7,00	7,00 – 10,50	10,51 – 14,70	> 14,70
	> 1000	< 6,60	6,60 – 10,00	10,01 – 14,10	> 14,10
Fernwärme	bis 250	< 8,60	8,60 – 11,70	11,71 – 15,40	> 15,40
	251 - 500	< 7,90	7,90 – 10,90	10,91 – 14,60	> 14,60
	501 - 1000	< 7,30	7,30 – 10,20	10,21 – 13,70	> 13,70
	> 1000	< 6,90	6,90 – 09,70	09,71 – 13,20	> 13,20

Heizkostenspiegel 2008

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 9,90	9,90 – 14,30	14,31 – 19,40	> 19,40
	251 - 500	< 9,20	9,20 – 13,50	13,51 – 18,30	> 18,30
	501 - 1000	< 8,40	8,40 – 12,60	12,61 – 17,10	> 17,10
	> 1000	< 8,00	8,00 – 12,00	12,01 – 16,40	> 16,40
Erdgas	bis 250	< 8,70	8,70 – 13,10	13,11 – 17,20	> 17,20
	251 - 500	< 8,10	8,10 – 12,30	12,31 – 16,20	> 16,20
	501 - 1000	< 7,40	7,40 – 11,40	11,41 – 15,20	> 15,20
	> 1000	< 7,10	7,10 – 10,90	10,91 – 14,60	> 14,60
Fernwärme	bis 250	< 8,90	8,90 – 13,30	13,31 – 17,60	> 17,60
	251 - 500	< 8,40	8,40 – 12,70	12,71 – 17,00	> 17,00
	501 - 1000	< 7,90	7,90 – 12,00	12,01 – 16,30	> 16,30
	> 1000	< 7,60	7,60 – 11,70	11,71 – 15,90	> 15,90

Heizkostenspiegel 2009

Heizmaterial	Gebäudefläche in m ²	Kosten in € je m ² pro Jahr			
		günstig	mittel	erhöht	zu hoch
Heizöl	100 bis 250	< 7,00	7,00 – 10,20	10,21 – 13,90	> 13,90
	251 - 500	< 6,60	6,60 – 9,60	9,61 – 13,20	> 13,20
	501 - 1000	< 6,10	6,10 – 8,90	8,91 – 12,50	> 12,50
	> 1000	< 5,80	5,80 – 8,50	8,51 – 12,10	> 12,10
Erdgas	bis 250	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 16,20	> 16,20
	251 - 500	< 7,60	7,60 – 11,70	11,71 – 15,50	> 15,50
	501 - 1000	< 7,20	7,20 – 11,20	11,21 – 14,80	> 14,80
	> 1000	< 7,00	7,00 – 10,80	10,81 – 14,40	> 14,40
Fernwärme	bis 250	< 8,70	8,70 – 13,50	13,51 – 20,00	> 20,00
	251 - 500	< 8,20	8,20 – 12,90	12,91 – 19,20	> 19,20
	501 - 1000	< 7,80	7,80 – 12,30	12,31 – 18,40	> 18,40
	> 1000	< 7,50	7,50 – 12,00	12,01 – 17,90	> 17,90

Anlage 2 - Textbaustein

Textbaustein „Belehrung unangemessene Neben- und Heizkosten“:

„In Ihrem Fall wird eine Bruttokaltmiete (Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne Heizkosten) bis zu einem Betrag von _____ € als angemessen angesehen. Demnach können Mieterhöhungen (einschließlich der Erhöhung der kalten Betriebskosten) und Nebenkostennachzahlungen monatlich nur bis zur Höhe dieses Betrages übernommen werden. Liegen Ihre Unterkunftskosten bereits über der Angemessenheitsgrenze, kommt eine Übernahme von Mieterhöhungen und Nebenkostennachzahlungen nur für den Zeitraum in Betracht, in dem Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden/wurden, weil Ihnen die Senkung Ihrer Kosten vorher nicht zumutbar war.

Weiter sind nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 02.07.2009 (Az: B 14 AS 36/08 R) Heizkosten grundsätzlich nur bis zu einer bestimmten Obergrenze zu gewähren. Dieser Grenzwert wird gebildet durch das Produkt aus dem Wert, der nach dem Heizkostenspiegel auf „extrem hohe“ Heizkosten - bezogen auf den jeweiligen Energieträger (öl-, erdgas- oder fernwärmebeheizte Wohnung) - hindeutet, und dem Wert der für den Haushalt des Leistungsempfängers abstrakt angemessenen Wohnfläche. Nach dem aktuellen Heizkostenspiegel sind daher in Ihrem Fall Heizkosten bis zu einem Betrag von _____ € jährlich als angemessen anzuerkennen.

Demnach können Heizkostennachzahlungen jährlich grundsätzlich nur bis zur Höhe dieses Betrages übernommen werden. Liegen Ihre Heizkosten bereits über der Angemessenheitsgrenze, kommt eine Übernahme von Nachzahlungen nur für den Zeitraum in Betracht, in dem Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden/wurden, weil Ihnen die Senkung Ihrer Kosten vorher nicht zumutbar war. Es obliegt Ihnen jedoch, konkret vorzubringen, warum Ihre Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, in Ihrem Fall aber ggf. gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Dann wird von Amts wegen eine Prüfung erfolgen, ob auch die höheren Heizkosten übernommen werden können.“

Anlage 3 – Vorlage Hinweisschreiben
„LSB unangemessene Kosten der Unterkunft“

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Hier: Unangemessenheit Ihrer Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Mit Bescheid vom _____ werden zunächst die Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt _____ € incl. Heizkosten in Höhe von _____ € monatlich berücksichtigt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur erbracht, soweit sie angemessen sind. In Ihrem Fall ist bei einem ___-Personenhaushalt im Bereich _____ ein Betrag von _____ € und eine Wohnfläche von _____ m² als angemessen anzusehen. Die bisher bewilligten Unterkunftskosten übersteigen den als angemessen anzusehenden Betrag somit um _____ €.

Weiter sind nach dem Bundesheizkostenspiegel in Ihrem Fall Heizkosten in Höhe von bis zu _____ € jährlich, also _____ € monatlich als angemessen anzuerkennen. Die bisher bewilligten Heizkosten übersteigen den als angemessen anzusehenden Betrag somit um _____ €.

Sie haben Anspruch auf Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten, solange es Ihnen nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, Ihre Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens 6 Monate. Dies beinhaltet auch die Übernahme der Heizkosten im Rahmen des für *diese* Wohnung Angemessenen. Die Senkung der Unterkunftskosten kann durch Untervermietung, Umzug, Reduzierung der Miete nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder auf andere Weise erfolgen.

Um überprüfen zu können, ob Ihnen die Senkung der unangemessenen Unterkunftskosten nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, haben Sie Ihre Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) regelmäßig nachzuweisen. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung. Insbesondere sind alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben und leistungserhebliche Änderungen in den Verhältnissen, d.h. auch Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten mitzuteilen.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, mir bis zum _____ Ihr Bemühen in schriftlicher Form nachzuweisen. Als Nachweis können eigene Zeitungsinserate, die Meldung bei Wohnungsbaugesellschaften und die Ergebnisse eigener Meldungen auf Wohnungsangebote fallen (z.B. eine eigene Dokumentation mit Datum, Ort, Adresse und Telefonnummer).

Sollten Sie Ihre Bemühungen um die Senkung Ihrer Unterkunftskosten nicht nachweisen, werde ich anhand der mir bekannten Sachlage überprüfen, ob weiterhin die unangemessenen Unterkunfts- und Heizkosten gewährt werden können oder ob diese auf die angemessenen Kosten reduziert werden müssen. Die Entscheidung hinsichtlich der Senkung ergeht dann mit gesondertem Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage